

Information im Zusammenhang mit der Antragstellung auf die Leistungsgewährung nach dem SGB XII in Form von vollstationärer Pflege

Sozialhilfe wird immer nur für die Gegenwart und Zukunft geleistet; somit frühestens ab Kenntnisnahme durch Bekanntgabe der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit. Es ist keine rückwirkende Sozialhilfegewährung möglich.

I. Bedarf

Der sozialhilferechtliche Bedarf errechnet sich aus den Vergütungsvereinbarungen zuzüglich eines Barbetrages zur Sicherstellung der persönlichen Bedürfnisse von derzeit mtl. 152,01 € sowie einer mtl. Bekleidungspauschale von 37,42 €.

Da gem. § 27 b SGB XII die Höhe der Bekleidungspauschale von den einzelnen Bundesländern festgelegt wird, ist dieser Betrag jedoch nur für Einrichtungen in Niedersachsen in dieser Höhe zu gewähren. Sofern sich in Einzelfällen Zuständigkeiten für Heimbewohner in anderen Bundesländern ergeben, müssen bei der Leistungsgewährung die dortigen Sätze berücksichtigt werden.

Hinweis: Ist die leistungsberechtigte Person aufgrund des Gesundheitszustandes nicht (mehr) in der Lage, diese Beträge für sich zu verwenden, bitte dem Sozialhilfeträger entsprechend mitteilen, damit die Beträge angepasst werden können.

II. Einkommen

Bei alleinstehenden Personen ist das Einkommen (in der Regel Rente/n) vollumfänglich zur Bedarfsdeckung einzusetzen. **Ausnahme:** Für die Dauer der Kündigungsfrist der Mietwohnung können die Kaltmiete und die notwendigen Nebenkosten (siehe unter IV) von der Rente beglichen werden; das dann verbleibende Einkommen ist zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Bei Ehepaaren erfolgt, sofern ein Ehepartner weiterhin in der bisherigen Unterkunft lebt, die Berechnung eines zu leistenden Kostenbeitrages aus dem gemeinsamen Einkommen. **Ausnahme:** Es wurden bereits vor Heimaufnahme Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezogen.

Nehmen beide Ehepartner vollstationäre Pflege in Anspruch, muss jeder zunächst sein Einkommen zur Deckung des eigenen Bedarfs einsetzen. Reicht das eigene Einkommen jedoch aus, um die Heimkosten zuzüglich Barbetrag und Bekleidungspauschale zu decken, ist darüber hinaus gehendes Einkommen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft für den Ehepartner zu zahlen und wird von hier entsprechend berechnet und berücksichtigt.

Bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege bitte unbedingt bei der Pflegekasse nachfragen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Entlastungsleistungen besteht. Die Antwort lassen Sie sich bitte von der Pflegekasse schriftlich geben. Entlastungsleistungen sind vorrangig zur Deckung des Eigenanteiles der Kurzzeitpflege einzusetzen und die Höhe ist uns nachzuweisen.

III. Vermögen

Die Vermögensfreigrenze (d. h. von diesem Vermögen wird die Gewährung der Sozialhilfe nicht abhängig gemacht) beträgt für eine volljährige Person 10.000,00 €, 20.000,00 € bei Eheleuten.

Darüber hinaus kann für die bestehende Vorsorge einer Bestattung ein weiterer Betrag von bis zu 5.000,00 € je volljähriger Person der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Betrag **zweckbestimmt angelegt sein muss** (z. B. Bestattungsvorsorge über ein Bestattungsunternehmen mit Absicherung durch die Treuhand/ Sterbeversicherung, welche ausschließlich bei Tod fällig wird/ Sparbuch mit entsprechendem Sperrvermerk).

Bei vorhandenem Hausgrundstück/Eigentumswohnung erfolgt die Leistungsgewährung für eine **alleinstehende Person darlehnsweise** gegen Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch. Voraussetzung ist, dass kein Bankkredit/Immobilienverrentung o. ä. möglich ist. Die Verwertung des Grundstücks ist zu betreiben. Sollten z. B. Mieteinnahmen nicht ausreichen, wäre ein Verkauf anzustreben. Verkaufsbemühungen (auch über Internetportale, Maklervertrag etc.) sind regelmäßig und unaufgefordert nachzuweisen.

Wohnt ein Ehepartner weiterhin in der Immobilie, ist die sozialhilferechtliche Angemessenheit des Hausgrundstücks von uns zu prüfen. Dazu sind alle vorhandenen Unterlagen über das Haus- und Hausgrundstück sowie Fotos des Hauses und der Zimmer einzureichen. Ergibt die Prüfung, dass die sozialhilferechtliche Angemessenheit gegeben ist, erfolgt die Gewährung als „normale“ Sozialhilfeleistung. **Allerdings ist bei Tod des Heimbewohners dann Kostenersatz von den Erben zu fordern.**

Sollte die sozialhilferechtliche Angemessenheit **nicht** bestehen, erfolgt die Leistungsgewährung **darlehnsweise** gegen dingliche Absicherung durch eine Sicherungshypothek im Grundbuch. Nachzuweisen sind dann ebenfalls die Ablehnung eines Bankkredites sowie der Immobilienverrentung o. ä. durch die jeweiligen Anbieter.

Andere Grundstücke (z. B. Ackerflächen, vermietete Garagen) stellen im Regelfall immer verwertbares Vermögen dar, so dass auch hier nur eine darlehnsweise Hilfestellung nach den vorstehend genannten Grundsätzen in Betracht kommt. In diesen Fällen ist die Verwertung z. B. durch Verkauf zu betreiben und sind Verkaufsbemühungen (siehe oben) regelmäßig und unaufgefordert nachzuweisen.

IV. Von Ihnen zu veranlassen:

- Mietwohnung unverzüglich schriftlich kündigen, Kündigungsbestätigung einreichen;
- Strom/Heizung beim Energieversorger ggf. Wasser/Abwasser beim Versorger auf Mindestbetrag senken lassen (Hinweis: Stromkosten sind durch den Regelbedarf abgegolten, werden nicht zusätzlich berücksichtigt und sind somit ggf. aus dem Barbetrag zu entrichten);

- Private Nebenkosten prüfen - soll z. B. Zeitungsabo, Telefon bestehen bleiben? Diese Kosten wären aus dem Barbetrag zu zahlen.
- Abmeldung vom Rundfunkbeitrag, Vordrucke stehen im Internet zur Verfügung;
- Lebens/Sterbeversicherung, Unfall- oder Rechtsschutzversicherung vorhanden? Evtl. beitragsfrei stellen oder kündigen, da Beiträge ebenfalls nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen werden können.
- Bei vorhandenem Hausgrundstück/Eigentumswohnung einer alleinstehenden Person **zusätzlich** prüfen/veranlassen:
 - a) ob Abfallbeseitigungsgebühren weiterhin anfallen. Kann ggf. eine Abmeldung der Abfallbehälter erfolgen? (hier ist aber zu beachten, dass eine Sperrmüllabfuhr bei abgemeldeter Restmülltonne nicht mehr erfolgt);
 - b) Senkung / Abmeldung von anderen Nebenkosten (z. B. Schornsteinfegergebühren);
 - c) Information des Versicherungsunternehmens für die Wohngebäudeversicherung über den Leerstand des Hauses;

Es handelt sich hierbei um exemplarische Aufzählungen, die je nach Einzelfall nicht vollständig sein müssen.

V. Weitere Hinweise

Kontoführungsgebühren werden nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen, sondern sind vom Barbetrag zu zahlen.

Beiträge für eine bestehende Privathaftpflichtversicherung können berücksichtigt werden (in der Regel bis zu 70,00 € jährlich), wenn der Leistungsberechtigte eigenes Einkommen hat, noch mobil ist und das Heim selbstständig verlassen kann oder aber lt. Heimvertrag eine Privathaftpflichtversicherung (z. B. aufgrund einer Schließanlage) erforderlich ist.

Rentenänderungen sowie zusätzliche Rentenbewilligungen sind immer sowohl dem Heim als auch dem Geschäftsbereich Soziales mitzuteilen. Nebenkosten-/Heizkostenabrechnungen sind einzureichen, ein Guthaben ist als Einkommen einzusetzen und an das Heim zu zahlen. Forderungen werden von hier ggf. berücksichtigt.

Die Höhe der Belastungsgrenze für die Zuzahlungen zu den notwendigen ärztlichen Behandlungen, Eigenbeteiligungen bei Rezepten und Hilfsmitteln etc. wird bei Sozialhilfeleistungen durch die Krankenkasse neu berechnet. Daher sollten Sie den Sozialhilfebescheid bei der Krankenkasse vorlegen.

Ein Heimwechsel ist rechtzeitig im Voraus zu beantragen und zu begründen. Ohne Zustimmung des Sozialamtes ist eine Übernahme der ggf. höheren ungedeckten Heimkosten nicht möglich!

Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Erhöhung der Heimpflegesätze sind nicht möglich, wenn die leistungsberechtigte Person bereits vor Abschluss der Pflegesatzverhandlungen verstorben ist. Die Forderung des Heimes wäre aus dem ggf. vorhandenen Nachlass zu zahlen.

Stand: 01.06.2026